der Bundeswehr
Universität München
PROFESSUR FÜR BAUKONSTRUKTION UND BAUPHYSIK

Werner-Heisenberg-Weg 39
85577 Neubiberg
Telefon +49 (89) 6004-2521
Telefax +49 (89) 6004-3472

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnisnummer: BAY 40-008-16-1

Gegenstand:	Punktförmig gelagerte Geländerausfachung mit CP-Mini-Haltern der Firma Pauli + Sohn GmbH
Verwendungszweck:	Absturzsichernde Verglasung nach DIN 18008-4 gemäß BRL A, Teil 3, lfd. Nr. 2.12
Antragsteller:	Pauli + Sohn GmbH Industriestr. 20 51597 Morsbach
Ausstellungsdatum:	07.12.2016
Geltungsdauer bis:	06.12.2021

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten sowie 3 Anlagen.

A. Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen" dem Verwender des Bauprodukts/der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen.

Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

B. Besondere Bestimmungen

B.1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs–/Anwendungsbereich

B.1.1 Gegenstand

Die Geländerausfachung aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) wird gehalten durch vier gleichartige, in den Ecken angeordnete Halter aus Edelstahl (Werkstoffnummer 1.4301), die die horizontalen Kanten der Scheibe auf einer Länge von jeweils ca. 50 mm umschließen. Die vertikale Einstandstiefe beträgt dabei 16 mm. Die Ausbildung und die zulässigen Abmessungen sind aus Anlage 2 zu entnehmen.
Bei dieser Geländerausfachung handelt es sich um eine Bauart nach DIN18008 [1] gemäß Bauregelliste A, Teil 3 lfd. Nr. 2.12.

B.1.2 Anwendungsbereich

Die Bauart wird als absturzsichernde Verglasung der Kategorie C1 nach DIN 18008 Teil 4 [1] verwendet.
Laut Bauregelliste A Teil 3 lfd. Nr. 2.12 (Ausgabe 2015/2) ist der Verwendbarkeitsnachweis in Form eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) zu führen.

B.2 Bestimmungen über die Bauart

B.2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die hier aufgeführte Bauart muss ausreichend tragfähig und auf Dauer funktionstüchtig sein.
Die Angaben über die Eigenschaften und Zusammensetzung müssen der gutachterlichen Stellungnahme 4511232 [3] entsprechen.

B.2.1.1 Verbund-Sicherheitsglas (VSG)

Für das VSG gelten die Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 (Ausgabe 2015/2). Die VSG-Scheibe muss aus mindestens zwei Scheiben ESG der Dicke 6 mm nach der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12, bestehen. Die Nenndicke der zu verwendenden PVB-Folie beträgt 1,52 mm. Die zulässigen Abmessungen der Verglasung sind in Anlage 2 aufgeführt.

B.2.1.2 Punkthalter, Pfosten, Befestigungsschrauben

Alle Metallteile der Punkthalter und die Pfosten müssen aus nichtrostendem Stahl 1.4301, gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6, bestehen.

Universität der Bundeswehr München - Professur für Baukonstruktion und Bauphysik
Bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle
BAY40
www.bay40.de

Punkthalter

In diesem abP wird der Punkthalter „CP-Mini" des Antragstellers mit der Artikelnummer 9420VA geregelt. Die Geometrie und die einzelnen Komponenten des Halters sind in Anlage 3 dargestellt und haben diesen Angaben sowie den Angaben der gutachterlichen Stellungnahme 4511232 [3] zu entsprechen. Die visko-elastischen Zwischenschichten des Halters, die den Kontakt zwischen Glas und Metall verhindert, bestehen aus EPDM mit der Shore-Härte A 80 nach DIN 53505 (08-2000).

Pfosten

Die Rundpfosten haben einen Außendurchmesser von 42,4 mm und eine Blechdicke (Wandstärke) von 2,0 mm und sind mit einem „Bodenanker mit Verbindungshülse" (Produktbezeichnung der Firma Pauli + Sohn GmbH) an der Unterkonstruktion befestigt. Die für dieses abP verwendbaren Pfosten sowie Bodenanker mit Verbindungshülse sind mit der entsprechenden Artikelnummer in Anlage 3 aufgeführt.

Befestigungsschrauben

Die Befestigung der Halter an die Pfosten erfolgt jeweils über eine Schraube M6 (Werkstoffnummer 1.4301). Die Verschraubung erfolgt über in die Pfosten gesetzte Einnietmuttern für M6-Gewindeschrauben der Firma Pauli + Sohn GmbH (Artikelnr.: Z073).
Bei der Befestigung des Bodenankers/des Handlaufes an die Unterkonstruktion sind die dafür gültigen technischen Baubestimmungen zu beachten.

B.2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Für den Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen gelten die Anforderungen gemäß DIN 18008 Teil 4 [1].

B.2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

Herstellung

Die Komponenten dieser Bauart müssen den in Abschnitt B.2.1 genannten Eigenschaften entsprechen.

Transport und Lagerung

Der Transport der Glaselemente darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen.

München - Professur für Baukonstruktion und Bauphysik
Bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle
BAY40
www.bay40.de

Kennzeichnung

Die Glaselemente, die Punkthalter sowie die Befestigungsschrauben müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt B.3 erfüllt sind.

B.3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf nach Bauregelliste A Teil 3 (Ausgabe 2015/2) des Nachweises der Übereinstimmung durch Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers).

Der Anwender der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Der Unternehmer erklärt hierin gegenüber dem Auftraggeber, dass die ausgeführte Bauart in allen Einzelheiten mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis übereinstimmt. Die Übereinstimmungserklärung ist zu den Unterlagen beim Bauherrn zu nehmen. Ein Muster für die Übereinstimmungserklärung ist Anlage 1 zu entnehmen.

B.4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Der Nachweis der Tragfähigkeit unter statischen Einwirkungen dieser Bauart ist gemäß den Anforderungen der DIN18008 Teil 4[1] zu führen.

Der Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen der Verglasung und ihrer unmittelbaren Befestigungen (Klemmhalter, Verschraubung) ist für den Anwendungsbereich nach Abschnitt B.1. mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis erbracht.

Der Nachweis des lastabtragenden Handlaufs ist nach den allgemein technischen Baubestimmungen zu führen.

Bei der Befestigung der Pfosten an die Unterkonstruktion sind die technischen Baubestimmungen zu beachten.

B.5 Bestimmungen für die Ausführung

Die Ausführung muss den Angaben der gutachterlichen Stellungnahme 4511233 [4] sowie der Anlage 2 entsprechen. Der Anschluss des Handlaufs an zusätzlich aussteifende Elemente (z.B. Wände) sowie die Anordnung von aussteifender Verglasung in horizontaler Richtung ist möglich. Die Lagerung der Scheiben muss unter Berücksichtigung der aus der Herstellung herrührenden Maß- und Formabweichungen zwängungsfrei erfolgen.

Die Montage ist von geeignetem Fachpersonal entsprechend der Montageanleitung [5] auszuführen. Weiterhin sind vor Montage der Geländerausfachung die Ü-Zeichen aller verwendeten Teile zu kontrollieren.

Universität der Bundeswehr München Professur für Baukonstruktion und Bauphysik
Bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle BAY40
www.bay40.de

B.6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Bauart muss zum Erhalt ihrer Funktion regelmäßig gereinigt und gewartet werden.
Der Zustand der Bauart ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Beschädigte Teile sind unverzüglich auszutauschen.
Im Falle eines Austausches beschädigter oder zerstörter Teile ist darauf zu achten, dass Elemente verwendet werden, die den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Befestigung der Verglasungselemente in der vorgeschriebenen Weise erfolgt.

B.7 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des Artikels 22 BayBO in Verbindung mit der Bauregelliste A erteilt. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des Artikels 15 BayBO in Verbindung mit der Bauregelliste A erteilt.
Nach Artikel 25, Abs. 2 der Musterbauordnung in Verbindung mit Artikel 17, Abs. 2 BayBO bzw. den entsprechenden Bestimmungen nach den Landesbauordnungen, gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

B.8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an der Professur für Baukonstruktion und Bauphysik der Universität der Bundeswehr München, Büro Prüfstellenleitung einzulegen.

Universität der Bundeswehr München · Professur für Baukonstruktion und Bauphysik · Bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle BAY40 · www.bay40.de

C. Allgemeine Hinweise

(1) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

(2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

(3) Der Unternehmer (Anwender der Bauart) hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle (an der Verwendungsstelle) bereitzuhalten.

(4) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Professur für Baukonstruktion und Bauphysik, Universität der Bundeswehr München. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Professur für Baukonstruktion und Bauphysik, Universität der Bundeswehr München nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Professur für Baukonstruktion und Bauphysik

Universität der Bundeswehr München

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Geralt Siebert
stellv. Prüfstellenleitung

M.Eng. Daniel Neumer
Sachbearbeiter

D. Bezogene Unterlagen und Vorschriften

[1] DIN 18008-4: 2013-07: Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen

[2] Versuchsbericht b-03-09-04 vom 19.10.2010

[3] Gutachterliche Stellungnahme 4511232 vom 13.01.2011

[4] Gutachterliche Stellungnahme 4511233 vom 13.01.2011

[5] Montageanleitung für alle CP-Mini Anwendungen, Pauli + Sohn GmbH, Fassung 11-2010

[6] Handbuch 2015/16 für konstruktiven Glasbau – Produktkatalog der Firma Pauli + Sohn GmbH

Prüfamt für Baukonstruktion und Bauphysik
Bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle
BAY40
www.bay40.de